

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Tagung am _____ auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I. S. 186) sowie auf der Grundlage der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I. S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I. S. 170) folgende Satzung mit Gebührentarif beschlossen:

§ 1

Träger des Rettungsdienstes

- (1) Die Stadt Cottbus unterhält einen Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung im Sinne des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes. Die Aufgaben der bedarfsgerechten und flächendeckenden Notfallrettung, des Krankentransportes und der Sofortreaktion in besonderen Fällen werden durch die Feuerwehr der Stadt Cottbus unter Einbeziehung der Hilfsorganisationen Deutsches Rotes Kreuz und der Johanniter-Unfall-Hilfe wahrgenommen.
- (2) Soweit die Durchführung von Aufgaben des Rettungsdienstes gemäß § 10 Abs. 1 Bbg. Rettungsdienstgesetz auf private Hilfsorganisationen oder private Dritte übertragen wird, gelten die Benutzungsgebühren gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung und des anliegenden Gebührentarifs auch für die von ihnen erbrachten Leistungen.

§ 2

Einsatzgrundsätze

Die Entscheidung über den Einsatz von Rettungstransporthubschraubern, Intensivtransporthubschraubern, Notarzteinsatzfahrzeug, Rettungstransportwagen oder Krankentransportwagen trifft die Leitstelle Lausitz.

§ 3

Gebührenerhebung

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus werden die im anliegenden Gebührentarif genannten Gebühren erhoben.
- (2) Maßstab der Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes ist die Art des eingesetzten Rettungsmittels, die Inanspruchnahme des

Notarztes, die Zahl der Patienten, die Einsatzdauer bei Spezialtransporten und die gefahrenen Kilometer. Bei mehreren Patienten werden die Gebühren für die Inanspruchnahme der Rettungsmittel in voller Höhe je Patient und die gefahrenen Kilometer jeweils anteilig berechnet.

- (3) Für die Inanspruchnahme der Leitstelle Lausitz zur Koordinierung der Einsätze von Rettungstransporthubschraubern (RTH) und Intensivtransporthubschraubern (ITH) wird die im anliegenden Gebührentarif genannte Gebühr erhoben.

- (4) Die Gebührenpflicht entstehen

1. Bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport.
2. Bei dem Einsatz eines Notarzteinsetzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG.
3. Im Falle des Missbrauchs (§ 4 Nr. 2 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes oder der Leitstelle in Anspruch nimmt.
- (2) Gebührensschuldner ist außerdem die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührensschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber der Stadt Cottbus vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an den Gebührensschuldner.

§ 6

Begleitpersonen

Begleitpersonen können bei medizinisch angezeigter Notwendigkeit unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze vorhanden sind.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2010 in Kraft.

Cottbus, den

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

**Anlage zur Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des
Rettungsdienstes der Stadt Cottbus**

- Gebührentarif -

Für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus werden ab 01.01.2010 folgende Gebühren erhoben.

Die Gebühren gelten für jeweils einen Patienten.

Bei Versorgung mehrerer Patienten werden die Leistungen der nachstehenden Rettungsmittel in voller Höhe und die gefahrenen Kilometer jeweils anteilig berechnet.

Tarif - Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr je Einsatz EUR
1	<u>Notfallrettung - Rettungstransportwagen (RTW)</u>	
	Inanspruchnahme des Rettungstransportwagens mit Patiententransport	232,70
2	<u>Notfallrettung - Notarzteinsetzfahrzeug (NEF)</u>	
	Inanspruchnahme des Notarzteinsetzfahrzeuges	132,70
3	<u>Krankentransport - Krankentransportwagen (KTW)</u>	
	Inanspruchnahme des Krankentransportwagens mit Patiententransport	206,40
4	<u>Leistung des Notarztes</u>	
	Inanspruchnahme des Notarztes	137,00
5	<u>Wegstrecke</u>	
	Zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif – Nr. 1 – 3 Je Kilometer zurückgelegter Fahrstrecke	0,39

Inanspruchnahme sonstiger Leistungen des Rettungsdienstes

6	Spezialtransporte (Blut, Medikamente, Transplantate, med.- technischen Geräte, sowie bestimmte Personen, wie med. Spezialisten, Blut - oder Organspender)	
6.1	Je angefangene 30 Minuten Einsatzzeit	15,33
6.2	Zusätzlich zu der Gebühr nach Tarif 6.1 je Kilometer zurückgelegter Fahrstrecke	0,34

Leitstellengebühr

7	Koordinierungsleistung der Leitstelle Lausitz für die Luftrettung je Einsatz	
7.1	Rettungstransporthubschrauber (RTH)	24,38
7.2	Intensivtransporthubschrauber (ITH)	
126,02		